

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22 München, den 15. November 2005

Datum	Inhalt	Seite
28.10.2005	Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes 605-1-F	530
21.10.2005	Dritte Verordnung zur Änderung der Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten 7803-19-L	542
24.10.2005	Verordnung über die Erstattung der Kosten für die Ausbildung und Fortbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Erstattungsverordnung BayFHVR) ... 2030-2-8-F	544
2.11.2005	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	547

605-1-F

Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 28. Oktober 2005

Auf Grund des § 5 Abs. 12 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005) vom 8. März 2005 (GVBl S. 72) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der **ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung** bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. Art. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung (Verwaltungsmodernisierungsgesetz – VerwModG) vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 398) und
2. § 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005) vom 8. März 2005 (GVBl S. 72).

München, den 28. Oktober 2005

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

605-1-F

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2005

Art. 1

(1) ¹Der Staat gewährt den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbands in jedem Haushaltsjahr (Finanzausgleichsjahr) 11,60 v. H. (Anteilmasse) des Istaufkommens der Landesanteile der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (Verbundmasse), die ihm im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des

vorhergehenden Jahres (Verbundzeitraum) zugeflossen sind. ²Die Verbundmasse erhöht oder vermindert sich um die Einnahmen oder Ausgaben des Staates im Länderfinanzausgleich im Verbundzeitraum; sie vermindert sich weiter um 26,08 v. H. des durch § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils geltenden Fassung als Ausgleich der überproportionalen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer.

(2) ¹Der Anteilsmasse sind die Schlüsselmasse, die Mittel für die Verstärkungsbeträge für Zuwendungen nach Art. 10 und 10c, für die Investitionspauschalen nach Art. 12 und für Leistungen nach Art. 15 (Verbundleistungen) zu entnehmen. ²Für die Höhe der einzelnen Verbundleistungen ist die Bewilligung im Staatshaushaltsplan maßgebend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) ¹Die Schlüsselmasse wird über die Schlüsselzuweisungen dergestalt an die Gemeinden und Landkreise verteilt, dass die Gemeinden 64 v. H. und die Landkreise 36 v. H. der Schlüsselmasse erhalten. ²Der Schlüsselmasse für die Gemeinden wird vorweg ein Verstärkungsbetrag in Höhe von 2 500 000 € für die Investitionspauschalen nach Art. 12 entnommen. ³Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Haushaltsjahr aufgestellt wird; sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

Art. 1a ¹⁾²⁾

(1) ¹Die Gemeinden und Landkreise leisten einen Finanzierungsbeitrag zu den einigungsbedingten Lasten des Staates (Abs. 4 Nrn. 1 und 2). ²Er bemisst sich nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen der Kommunen einschließlich Steuerverbünde zu den Gesamtsteuereinnahmen von Staat und Kommunen. ³Dieser Finanzierungsbeitrag wird erbracht durch

1. den Minderbetrag bei der Schlüsselmasse für die Landkreise, der sich dadurch ergibt, dass sich die Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 durch die einigungsbedingten Leistungen des Staates (Abs. 4 Nrn. 1 und 2) unter Anrechnung der Mehreinnahmen des Staates bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung mindert,
2. eine Umlage der Gemeinden (Solidarumlage).

(2) ¹Die Solidarumlage nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird von den Gemeinden entsprechend ihrer Umlagekraft im Sinn von Art. 12 Abs. 1 Satz 4 erbracht. ²Der Umlagebedarf entspricht dem um den Minderbetrag nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekürzten Finanzierungsbeitrag nach Abs. 1 Satz 1.

(3) Auf die nach Abs. 2 ermittelte Solidarumlage wird angerechnet

1. die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung und
2. der Minderbetrag bei der Schlüsselzuweisung, der sich dadurch ergibt, dass sich die Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 durch die einigungsbedingten Leistungen des Staates (Abs. 4 Nrn. 1 und 2) unter Anrechnung der Mehreinnahmen des Staates bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung mindert.

(4) Maßgebend für die Berechnung des Minderbetrags nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 ist

1. der Verbundzeitraum nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 für die Beteiligung der Gemeinden an den Leistungen des Staates nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung,

1) Art. 1a wird durch § 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2005 vom 8. März 2005 (GVBl S. 72) ab 1. Januar 2008 aufgehoben.

2) Das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005 vom 8. März 2005 (GVBl S. 72) enthält in § 5 Abs. 2 folgende Bestimmung:

„(2) In den Jahren 2005 bis 2007 gilt Art. 1a FAG mit folgender Maßgabe:

1. In Art. 1a Abs. 4 Nr. 1 treten nach Übernahme der Verbindlichkeiten des Fonds „Deutsche Einheit“ durch den Bund ab dem 1. Januar 2005 an die Stelle der „Leistungen des Staates nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung“ die „Leistungen des Staates nach Art. 5 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3955), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2166), zum Kompensationsbetrag bei der Umsatzsteuer zu Gunsten des Bundes in Höhe von bundesweit 1 322 712 000 € (§ 1 Satz 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils geltenden Fassung)“.
2. In Art. 1a Abs. 4 Nr. 2 treten an die Stelle der „Leistungen des Staates nach Art. 33 des Gesetzes zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23. Juni 1993 (BGBl I S. 944, 977) auf Grund der Einbeziehung der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in die finanzkraftabhängige Verteilung des Landesanteils an der Umsatzsteuer und dem Finanzausgleich unter den Ländern und auf Grund der Ausgleichsleistungen zur Abmilderung überproportionaler Belastungen finanzschwacher Länder (§ 2, §§ 4ff., § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung) ab 1. Januar 1995“ die „Leistungen des Staates nach Art. 5 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3955), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2166), auf Grund der Einbeziehung der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in die finanzkraftabhängige Verteilung des Landesanteils an der Umsatzsteuer und dem Finanzausgleich unter den Ländern (§ 2, §§ 4ff. des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils geltenden Fassung)“.
3. ¹Von der nach Anrechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage nach Art. 1a Abs. 3 Nr. 1 und des Minderbetrags bei der Schlüsselzuweisung nach Art. 1a Abs. 3 Nr. 2 verbleibenden Solidarumlage (Solidarumlage netto) einer Gemeinde übernimmt der Staat im Jahr 2006 20 v. H. und im Jahr 2007 50 v. H. ²Soweit bei einer Gemeinde die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage nach Art. 1a Abs. 3 Nr. 1 und der Minderbetrag bei der Schlüsselzuweisung nach Art. 1a Abs. 3 Nr. 2 die Solidarumlage übersteigen, entfällt der Abzug nach Satz 1.“

2. das jeweilige Kalenderjahr für die Beteiligung der Gemeinden an den Leistungen des Staates nach Art. 33 des Gesetzes zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23. Juni 1993 (BGBl I S. 944, 977) auf Grund der Einbeziehung der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in die finanzkraftabhängige Verteilung des Landesanteils an der Umsatzsteuer und dem Finanzausgleich unter den Ländern und auf Grund der Ausgleichsleistungen zur Abmilderung überproportionaler Belastungen finanzschwacher Länder (§ 2, §§ 4 ff., § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung) ab 1. Januar 1995.

(5) ¹Die Erhebung der nach Anrechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage nach Abs. 3 Nr. 1 und des Minderbetrags bei der Schlüsselzuweisung nach Abs. 3 Nr. 2 verbleibenden Solidarumlage erfolgt im Weg der Verrechnung mit dem um die Ausgleichsleistung nach Art. 1b erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach § 1 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung. ²Übersteigt bei einer Gemeinde die Solidarumlage nach Satz 1 den um die Ausgleichsleistung nach Art. 1b erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, so hat die Gemeinde den Restbetrag an die verrechnende Behörde (Zentralfinanzamt München) zu überweisen. ³Ergibt sich durch die Anrechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage nach Abs. 3 Nr. 1 und des Minderbetrags bei der Schlüsselzuweisung nach Abs. 3 Nr. 2 auf die nach Abs. 2 zu leistende Solidarumlage ein Saldo zugunsten einer Gemeinde, so ist dieser der entsprechende Betrag auszuführen.

Art. 1b

¹Die Gemeinden erhalten als Ausgleich für die überproportionalen Belastungen durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs 26,08 v. H. des erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer (Einkommensteuerersatz). ²Für die Aufteilung des Einkommensteuerersatzes ist § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Art. 2

(1) ¹Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. ²Dabei ist der Mehrbelastung auf Grund Strukturschwäche Rechnung zu tragen; bei kreisfreien Gemeinden werden zusätzlich ihre besondere Aufgabenstellung und eine überdurchschnittliche Sozialhilfebemerkung berücksichtigt.

(2) ¹Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, dass von einer in Euro ausgedrückten Messzahl, in der die in Abs. 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmesszahl), eine andere Messzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmesszahl). ²Ist die Ausgangsmesszahl größer als die Steuerkraftmesszahl, so erhält die Gemeinde 55 v. H. des Unterschiedsbetrags als Schlüsselzuweisung.

(3) ¹Die Ausgangsmesszahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. ²Der Grundbetrag wird für jedes Haushaltsjahr so festgesetzt, dass der als Gemeindegemeinschaftsmasse (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

Art. 3 ³⁾

(1) Die Ausgangsmesszahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmesszahl und des Hauptansatzes nach Nr. 1 die Personen mit Nebenwohnung sowie drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige in der Gemeinde der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde

mit nicht mehr als

5 000 Einwohnern 108 v. H.
der Einwohnerzahl,

mit 10 000 Einwohnern 115 v. H.
der Einwohnerzahl,

mit 25 000 Einwohnern 125 v. H.
der Einwohnerzahl,

mit 50 000 Einwohnern 135 v. H.
der Einwohnerzahl,

mit 100 000 Einwohnern 140 v. H.
der Einwohnerzahl,

mit 250 000 Einwohnern 145 v. H.
der Einwohnerzahl,

mit 500 000 Einwohnern 150 v. H.
der Einwohnerzahl;

bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 150 v. H. zuzüglich 1 v. H. für je weitere 100 000 Einwohner.

³⁾ Das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005 vom 8. März 2005 (GVBl S. 72) enthält in § 5 Abs. 3 folgende Bestimmung:

„(3) In den Jahren 2005 und 2006 gelten Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG mit folgender Maßgabe:

¹Zu den tatsächlichen reinen Sozialhilfeausgaben im Sinn des Sozialhilfegesetzes zählen auch die reinen Ausgaben für die Grundsicherung nach der Statistik gemäß § 8 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der jeweils geltenden Fassung für das vorvorhergehende Jahr, abzüglich der im vorvorhergehenden Jahr erhaltenen Erstattungsleistungen, gekürzt um Rückzahlungen in diesem Zeitraum, gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der jeweils geltenden Fassung. ²Abweichend von Satz 1 sind bis zur Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2005 die Erstattungsleistungen für das Jahr 2003 unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses oder der Rückzahlung bei der Berechnung des Sozialhilfegesetzes 2005 zu berücksichtigen.“

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

2. Ein Ansatz für kreisfreie Gemeinden

Kreisfreie Gemeinden erhalten einen Ergänzungsansatz in Höhe von 10 v. H. des Hauptansatzes.

3. Ein Ansatz für Strukturschwäche

¹Gemeinden, die eine überdurchschnittliche Zahl an Arbeitslosen im Verhältnis zu ihrer Steuerkraft aufweisen, wird ein Ergänzungsansatz für Strukturschwäche gewährt. ²Dabei wird die durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen in das Verhältnis zu einem Tausendstel der Steuerkraft des laufenden Jahres gesetzt. ³Der den Landesdurchschnitt übersteigende Teil des sich für eine Gemeinde ergebenden Prozentsatzes wird mit 1,7 multipliziert. ⁴Soweit der sich so ergebende Wert 20 Prozentpunkte überschreitet, werden die darüber liegenden Prozentpunkte zur Hälfte angesetzt. ⁵Der Ergänzungsansatz beträgt höchstens 35 v. H. ⁶Er wird dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes hinzugerechnet. ⁷Die durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen errechnet sich aus einem Viertel der Summe der vierteljährlichen „Arbeitslosenbestandszahlen nach Gemeinden, Landkreisen und Regierungsbezirken“ der Bundesagentur für Arbeit für das vorvorhergehende Jahr.

4. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

¹Kreisfreie Gemeinden erhalten einen Ergänzungsansatz für Sozialhilfebelastung. ²Die Sozialhilfebelastung ergibt sich aus dem Verhältnis der tatsächlichen reinen Sozialhilfeausgaben einer Gemeinde zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3). ³Der Ergänzungsansatz beträgt das Zweieinhalbfache der Summe der Prozentpunkte, die sich aus 75 v. H. der über dem landesdurchschnittlichen Belastungssatz der kreisfreien Gemeinden und Landkreise liegenden Sozialhilfebelastung und 25 v. H. der dem Landesdurchschnitt entsprechenden oder darunter liegenden Sozialhilfebelastung ergibt. ⁴Er wird dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes hinzugerechnet.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl je Einwohner unter 75 v. H. des mit dem Vomhundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 15 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

Art. 4 ⁴⁾

(1) Als Steuerkraftmesszahl (Art. 2 Abs. 2) gilt die Summe der Steuerkraftzahlen.

⁴⁾ Durch § 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2005 vom 8. März 2005 (GVBl S. 72) werden ab 1. Januar 2010 in Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 FAG die Worte „ohne Berücksichtigung der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes“ gestrichen und das Wort „gültigen“ durch das Wort „geltenden“ ersetzt.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Grundbeträge mit 250 v. H.,
2. bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge mit 250 v. H.,
3. bei der Gewerbesteuer die Grundbeträge mit 300 v. H. abzüglich des jeweils geltenden Vomhundertsatzes der Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes ohne Berücksichtigung der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der jeweils gültigen Fassung,
4. bei dem um die Ausgleichsleistung nach Art. 1b erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit die Beteiligungsbeträge je Einwohner unter 50 v. H. des Landesdurchschnitts liegen, 65 v. H., im Übrigen 100 v. H.,
5. der Gemeindeanteil am Umsatzsteueraufkommen nach dem Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl I S. 2590) und der Ausgleich nach Art. 16 mit 100 v. H.

(3) Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, dass das Istaufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird.

Art. 5 ⁵⁾

(1) ¹Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmesszahl einer Umlagekraftmesszahl gegenübergestellt. ²Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus der Zusammensetzung der Bevölkerung und aus einer überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung ergibt.

(2) Die Ausgangsmesszahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zu-

⁵⁾ Das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005 vom 8. März 2005 (GVBl S. 72) enthält in § 5 Abs. 3 folgende Bestimmung:

„(3) In den Jahren 2005 und 2006 gelten Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG mit folgender Maßgabe:

¹Zu den tatsächlichen reinen Sozialhilfeausgaben im Sinn des Sozialhilfeansatzes zählen auch die reinen Ausgaben für die Grundsicherung nach der Statistik gemäß § 8 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der jeweils geltenden Fassung für das vorvorhergehende Jahr, abzüglich der im vorvorhergehenden Jahr erhaltenen Erstattungsleistungen, gekürzt um Rückzahlungen in diesem Zeitraum, gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der jeweils geltenden Fassung. ²Abweichend von Satz 1 sind bis zur Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2005 die Erstattungsleistungen für das Jahr 2003 unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses oder der Rückzahlung bei der Berechnung des Sozialhilfeansatzes 2005 zu berücksichtigen.“

sammengerechnet und mit einem Grundbetrag vielfältigt werden; hierbei werden drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige im Landkreis der Einwohnerzahl des Landkreises zugerechnet.

1. Ein Hauptansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

¹Er beträgt bei Landkreisen, bei denen der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren nicht über dem Landesdurchschnitt liegt, 100 v. H. der Einwohnerzahl.

²Bei einem Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren über dem Landesdurchschnitt erhöht sich der Ansatz um das Eineinhalbfache der Prozentpunkte, um die der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren den Landesdurchschnitt übersteigt.

2. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

¹Die Sozialhilfebelastung ergibt sich aus dem Verhältnis der tatsächlichen reinen Sozialhilfeausgaben eines Landkreises zu seinen Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3). ²Der Ergänzungsansatz für Sozialhilfebelastung beträgt das Zweieinhalbfache der Summe der Prozentpunkte, die sich aus 75 v. H. der über dem landesdurchschnittlichen Belastungssatz der kreisfreien Gemeinden und Landkreise liegenden Sozialhilfebelastung und 25 v. H. der dem Landesdurchschnitt entsprechenden oder darunter liegenden Sozialhilfebelastung ergibt. ³Er wird dem Vmhundertersatz des Hauptansatzes hinzugerechnet.

(3) Die Umlagekraftmesszahl beträgt 40 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3) zuzüglich 40 v. H. der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete und 50 v. H. des Kommunalanteils an der Grunderwerbsteuer nach Art. 8, der dem Landkreis im vorhergehenden Jahr zugeflossen ist.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung 50 v. H. des Betrags, um den die Umlagekraftmesszahl hinter der Ausgangsmesszahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 6

¹Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Haushaltsjahr vorgenommen. ²In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr berichtigt werden.

Art. 7

(1) Die Gemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften und die Landkreise erhalten Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung).

(2) Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

1. den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) sowie die von den staatlichen Gesundheits- und Veterinärämtern festgesetzten Benutzungsgebühren für das Haushaltsjahr,
2. den Landkreisen ferner Zuweisungen in Höhe von 16,70 € je Einwohner und Haushaltsjahr,
3. den kreisangehörigen Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 16,70 € je Einwohner und Haushaltsjahr. Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, werden die Zuweisungen unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft ausbezahlt. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zu treffen, soweit dies auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung geboten ist,
4. den kreisfreien Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 33,40 € je Einwohner und Haushaltsjahr,
5. den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder und Geldbußen.

(3) Zum Ersatz der Leistungen nach Art. 48 Abs. 3 Satz 2 des Schulfinanzierungsgesetzes erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Finanzzuweisungen auch das volle Aufkommen der vom Staatlichen Schulamt festgesetzten Kosten für das Haushaltsjahr und Zuweisungen in Höhe von 0,16 € pro Einwohner und Haushaltsjahr.

(4) ¹Landkreise und kreisfreie Gemeinden erhalten ergänzende Finanzzuweisungen, soweit sie die Kosten für die Amtsermittlung bei der Erkundung von Altlastverdachtsflächen oder für die Ersatzvornahme bei der sonstigen Erkundung oder bei der Sanierung von Altlasten zu tragen haben und nicht von dritter Seite, insbesondere von Seiten des Störers, Ersatz der Kosten erlangen können. ²Erstattet werden die notwendigen Kosten, soweit sie den Betrag von 2,00 € pro Einwohner und Jahr übersteigen. ³Die Kostenerstattung durch das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz setzt voraus, dass die Maßnahmen jeweils in eine vom Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich aufzustellende Liste der fachlich vordringlichsten Vorhaben aufgenommen sind.

Art. 7a

¹Gemeinden, die ein automatisiertes Abrufverfahren für die Polizei gemäß § 8 der Bayerischen Meldedaten-Übermittlungsverordnung bereithalten, werden Zuweisungen in Höhe von 0,21 € je Einwohner und Haushaltsjahr gewährt. ²Liegen bei einer Gemeinde die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuweisung nur während eines Teils des Jahres vor, so wird

für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresbetrags nach Satz 1 gewährt. ³Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, werden die Zuweisungen unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft ausbezahlt.

Art. 8 ^{6) 7)}

¹Der Staat stellt den Gemeinden und Landkreisen acht Einundzwanzigstel des Aufkommens an Grunderwerbsteuer zur Verfügung (Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer). ²Der Kommunalanteil fließt nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädten in voller Höhe, im Übrigen den kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von drei Siebteln und den Landkreisen in Höhe von vier Siebteln zu. ³Für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten fließt der Kommunalanteil den Landkreisen in voller Höhe zu.

Art. 9

(1) ¹Die Landkreise erhalten zu dem Aufwand der Landratsämter als staatliche Gesundheitsämter jährlich eine Zuweisung in Höhe von 2,76 € je Einwohner. ²Einwohner von kreisfreien Gemeinden und anderen Landkreisen, für deren Gebiet das Landratsamt die Aufgabe des staatlichen Gesundheitsamts wahrnimmt, werden bei der Berechnung der Zuweisungen der nach Satz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl hinzugerechnet. ³Einwohner kreisfreier Gemeinden, deren Gesundheitsamt nur die Aufgaben der Jugendgesundheitspflege wahrnimmt, werden mit 70 v. H. berücksichtigt.

(2) ¹Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamts sind, erhalten jährlich eine Zuweisung in Höhe von 7,60 € je Einwohner. ²Kreisfreie Gemeinden, deren Gesundheitsamt nur die Aufgaben der Jugendgesundheitspflege wahrnimmt, erhalten jährlich eine Zuweisung in Höhe von 2,25 € je Einwohner. ³Die kreisfreien Gemeinden erhalten für die Durchführung des Heimgesetzes folgende jährliche Zuweisungen:

6) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 505) enthält in § 3 Abs. 2 Satz 2 folgende Bestimmung:

„²Für die Verteilung des Aufkommens aus Rechtsvorgängen auf Grund § 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG 1983) vom 17. Dezember 1982 (BGBl I S. 1777) gilt Art. 8 in der bisherigen Fassung weiter.“

7) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 543) enthält in § 2 Abs. 3 folgende Bestimmung:

„(3) Für die Verteilung des Aufkommens an Grunderwerbsteuer aus Erwerbsvorgängen, die dem bisherigen Steuersatz nach § 11 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1983 vom 17. Dezember 1982 (BGBl I S. 1777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl I S. 1781, 1791) in Höhe von 2 vom Hundert unterliegen, gilt Art. 8 Satz 1 in der bisherigen Fassung.“

- | | |
|---|----------|
| 1. Für jedes neu hinzukommende Heim pauschal | 1 700 € |
| 2. Für je angefangene 100 neu hinzukommende Heimplätze pauschal | 1 700 €. |

(3) ¹Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhalten zu dem Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben der Veterinärämter eine jährliche pauschale Zuweisung, die sich nach der Zahl der Tierärzte wie folgt bemisst:

Veterinärämter mit

- | | |
|--|------------|
| 1. bis zu 2,5 Tierärzten | 54 000 € |
| 2. mehr als 2,5 Tierärzten bis zu 4,5 Tierärzten | 70 000 € |
| 3. mehr als 4,5 Tierärzten bis zu 6 Tierärzten | 103 000 €. |

²Für jeden weiteren vollzeitbeschäftigten Tierarzt erhöht sich die Zuweisung um 12 500 €. ³Bei teilzeitbeschäftigten Tierärzten ist die Summe ihrer Beschäftigungszeiten maßgebend. ⁴Für Grenzkontrollstellen, die als Außenstellen des staatlichen Veterinäramts betrieben werden, erhalten die Landkreise eine zusätzliche Zuweisung in Höhe von 66 000 € jährlich.

(4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Lebensmittelüberwachung sowie beim Vollzug des Futtermittelrechts erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden folgende jährliche Zuweisungen:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Lebensmittelüberwachung | |
| Landkreise | 0,13 € je Einwohner |
| Kreisfreie Gemeinden | 0,26 € je Einwohner |
| 2. Vollzug des Futtermittelrechts | |
| Landkreise | pauschal 15 000 € |
| Kreisfreie Gemeinden, soweit die Aufgaben nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung übertragen wurden, | pauschal 50 000 €. |

(5) ¹Die kreisfreien Gemeinden erhalten für die Wahrnehmung der ihnen als Kreisverwaltungsbehörde übertragenen Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter jährlich eine Zuweisung in Höhe von 0,80 € je Einwohner, höchstens jedoch 115 000 €. ²Daneben erhalten sie eine jährliche pauschale Zuweisung in folgender Höhe:

Kreisfreie Gemeinden mit

- | | |
|---|------------|
| 1. bis zu 90 000 Einwohnern | 25 000 € |
| 2. über 90 000 bis zu 300 000 Einwohnern | 35 000 € |
| 3. über 300 000 bis zu 600 000 Einwohnern | 50 000 € |
| 4. über 600 000 Einwohnern | 100 000 €. |

(6) Art. 7 bleibt unberührt.

Art. 10

(1) ¹Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel an Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen zum Bau von

1. Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen),
2. anerkannten Kindergärten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen,
3. sonstigen öffentlichen Einrichtungen.

²Den Belangen der Raumordnung ist hierbei Rechnung zu tragen.

(2) Eine anderweitige Verwendung der nach Abs. 1 geförderten Baumaßnahmen gilt nicht als zweckwidrige Verwendung nach Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG, solange und soweit die geförderten Baumaßnahmen für andere nach Abs. 1 förderfähige Zwecke oder zur Erfüllung anderer kommunaler Aufgaben des Zuweisungsempfängers verwendet werden; dies gilt nicht, wenn die anderweitige Verwendung zu entsprechenden Einnahmen führt.

Art. 10a

(1) ¹Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler auf dem Schulweg (Art. 5 Abs. 2 des Schulfinanzierungsgesetzes). ²Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.

(2) ¹Bei der Bemessung der pauschalen Zuweisungen nach dieser Vorschrift und nach Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs sind die Belastungen der Aufgabenträger angemessen zu berücksichtigen. ²Die pauschalen Zuweisungen werden so festgesetzt, dass ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht. ³Von dem Betrag können vorweg Mittel für einen Härteausgleich und für die Abgeltung der Belastungen der Aufgabenträger durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs entnommen werden.

Art. 10b ⁸⁾

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).

(2) ¹Der Staat, kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (Aufgabenträger) erbringen zu Investitionsmaßnahmen an Krankenhäusern, die sie betreiben, eine Beteiligung in Höhe von 10 v. H. der nach Art. 11 BayKrG förderfähigen Kosten (örtliche Beteiligung). ²Dies gilt auch, wenn Träger des Krankenhauses eine andere natürliche oder juristische Person ist, auf die der Aufgabenträger unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann; ausgenommen sind Krankenhäuser, die von kommunalen oder staatlich verwalteten Stif-

tungen betrieben werden. ³Ist der Aufgabenträger an dem Träger des Krankenhauses unmittelbar oder mittelbar beteiligt, ohne auf ihn einen beherrschenden Einfluss ausüben zu können, oder sind mehrere Aufgabenträger unmittelbar oder mittelbar an ihm beteiligt, so bestimmt sich die örtliche Beteiligung nach dem Beteiligungsverhältnis.

(3) ¹Der durch die örtliche Beteiligung nicht gedeckte Kommunalanteil ist von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden in Form einer Umlage aufzubringen (Krankenhausumlage). ²Bei der Berechnung des Kommunalanteils bleiben die Beträge, die der Staat als örtliche Beteiligung zu erbringen hat, außer Betracht. ³Die Umlage wird je zur Hälfte nach den Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) und der Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhoben. ⁴Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, können Zinsen in Höhe von 6 v. H. erhoben werden.

Art. 10c

¹Der Staat gewährt Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen natürlichen oder juristischen Personen, auf die Gemeinden und Gemeindeverbände mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können, nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel Zuwendungen zum Bau von Abfallentsorgungsanlagen im Sinn von Art. 23 und 25 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes. ²Art. 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen in Form von Zuweisungen und rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

⁸⁾ Das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005 vom 8. März 2005 (GVBl S. 72) enthält in § 5 Abs. 4 und 5 folgende Bestimmungen:

„(4) In den Jahren 2005 und 2006 gilt Art. 10b Abs. 1 FAG in folgender Fassung:

„(1) ¹Die Gemeinden und Gemeindeverbände leisten zu den Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) einen Beitrag (Kommunalanteil). ²Den Kommunalanteil erbringen die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Jahren 2005 und 2006 einmal durch eine Vorausleistung in Höhe von 25 000 000 €. ³Außerdem haben die Gemeinden und Gemeindeverbände die Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG), soweit sie nicht bereits durch ihre Vorausleistungen gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen.“

(5) Abweichend von Art. 10b Abs. 2 Satz 1 FAG gilt für bereits begonnene Maßnahmen, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine örtliche Beteiligung unter 10 v. H. festgesetzt war oder mit der ersten Bewilligung festzusetzen wäre, Art. 10b Abs. 2 Satz 1 FAG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 2 DVBayKrG/FAG 1993 in der bisherigen Fassung für die gesamte Maßnahme weiter.“

(2) ¹Die Mittel für die Bedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. ²Bedarfszuweisungen werden auch zum Ausgleich von Härten gewährt, die sich bei der Verteilung von Schlüsselzuweisungen oder im Zug der Gebietsreform ergeben.

(3) ¹Die Bedarfszuweisungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bewilligt. ²Ein aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeter Ausschuss ist vorher gutachtlich zu hören.

Art. 12 ⁹⁾

(1) ¹Die Gemeinden und Landkreise erhalten aus den nach Art. 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 zuzüglich der nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt bereitgestellten Mitteln pauschale Zuweisungen, die für die Finanzierung von Investitions-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bestimmt sind (Investitionspauschalen). ²Von der für Investitionspauschalen zur Verfügung stehenden Finanzmasse nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 zuzüglich der nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Mittel erhalten die kreisfreien Gemeinden 20 v. H., die kreisangehörigen Gemeinden 45 v. H. und die Landkreise 35 v. H.; sie wird nach der Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der Umlagekraft verteilt. ³Die Investitionspauschalen für kreisangehörige Gemeinden nach Satz 2 werden mit der nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 zur Verfügung stehenden Finanzmasse auf einen Mindestbetrag von jeweils 12 800 € erhöht. ⁴Umlagekraft im Sinn von Satz 2 ist für die kreisangehörigen Gemeinden die Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2, für die kreisfreien Gemeinden die Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des laufenden Jahres.

(2) ¹Die Umlagekraft wird dadurch berücksichtigt, dass die Einwohnerzahl

1. bei kreisfreien Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von

- a) bis unter 80 v. H.
des Landesdurchschnitts mit 145 v. H.
- b) 80 v. H. bis unter 88 v. H.
des Landesdurchschnitts mit 130 v. H.
- c) 88 v. H. bis unter 96 v. H.
des Landesdurchschnitts mit 115 v. H.
- d) 96 v. H. bis unter 104 v. H.
des Landesdurchschnitts mit 100 v. H.
- e) 104 v. H. bis unter 112 v. H.
des Landesdurchschnitts mit 85 v. H.

⁹⁾ Das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005 vom 8. März 2005 (GVBl S. 72) enthält in § 5 Abs. 6 folgende Bestimmung:

„(6) Abweichend von Art. 12 Abs. 1 Satz 3 FAG beträgt der Mindestbetrag in den Jahren 2005 und 2006 11 800 €.“

f) 112 v. H. bis unter 120 v. H.
des Landesdurchschnitts mit 70 v. H.

g) 120 v. H. und mehr
des Landesdurchschnitts mit 55 v. H.

angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden;

2. bei kreisangehörigen Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von

a) bis unter 50 v. H.
des Landesdurchschnitts mit 145 v. H.

b) 50 v. H. bis unter 70 v. H.
des Landesdurchschnitts mit 130 v. H.

c) 70 v. H. bis unter 90 v. H.
des Landesdurchschnitts mit 115 v. H.

d) 90 v. H. bis unter 110 v. H.
des Landesdurchschnitts mit 100 v. H.

e) 110 v. H. bis unter 130 v. H.
des Landesdurchschnitts mit 85 v. H.

f) 130 v. H. bis unter 150 v. H.
des Landesdurchschnitts mit 70 v. H.

g) 150 v. H. und mehr
des Landesdurchschnitts mit 55 v. H.

angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden.

²Gemeinden mit einer Umlagekraft von mehr als 200 v. H. des für sie nach Satz 1 maßgebenden Landesdurchschnitts erhalten keine Investitionspauschale. ³Die Landkreise erhalten 35/45 der Summe der Investitionspauschalen ihrer kreisangehörigen Gemeinden nach Abs. 1 Satz 2.

Art. 13 ¹⁰⁾

(1) ¹Der Staat stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 42,83 v. H. des Aufkommens an Kraft-

¹⁰⁾ Das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005 vom 8. März 2005 (GVBl S. 72) enthält in § 5 Abs. 7, 8 und 9 folgende Bestimmungen:

„(7) Abweichend von Art. 13 FAG können in den Jahren 2005 und 2006 aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, jeweils 192 100 000 € zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG verwendet werden.“

(8) ¹Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer können in den Jahren 2005 und 2006 jeweils bis zu 17 900 000 € für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zug von Staatsstraßen entnommen werden. ²Die Förderbestimmungen für den kommunalen Straßenbau gelten entsprechend.

(9) Abweichend von Art 13 Abs. 2 FAG errechnet sich die Finanzmasse für die Aufteilung der Leistungen nach Art. 13a bis 13e FAG für die Jahre 2005 und 2006 aus dem um 448 517 394,35 € gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.“

fahrzeugsteuer zur Verfügung. ²Die Mittel dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zug von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt. ³Sie dürfen auch für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Bau von den in § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes näher bezeichneten Einrichtungen sowie die für den S-Bahn-Bereich erforderlichen Parkplätze verwendet werden. ⁴Sie dürfen ferner mit Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden, wenn die ordnungsmäßige Klärung der Abwässer gesichert ist. ⁵In den Jahren 2000 bis 2005 können unter Berücksichtigung der Dringlichkeit jeweils bis zu 50 000 000 € der Mittel nach Art. 13e auch für Zuweisungen zum Bau von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden.

(2) ¹Die Finanzmasse jedes Haushaltsjahres errechnet sich aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist. ²Sie wird nach Art. 13a bis 13e aufgeteilt.

Art. 13a ¹¹)

(1) Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zug von Bundesstraßen sind, erhalten 13,3 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(2) Gemeinden der Größengruppe von Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zug von Staatsstraßen sind, und Gemeinden, die gemäß Art. 42 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes die Baulast an Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen tragen, erhalten, soweit sie nicht unter Abs. 1 fallen, 9,8 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(3) ¹Gemeinden, die am 30. Juni des vorvorhergehenden Kalenderjahres mehr als 5 000 Einwohner hatten, erhalten, sofern sie nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen, 6,3 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum. ²Sie können zwischen der Beteiligung am örtlichen Aufkommen und Zuweisungen gemäß Art. 13b Abs. 2 wählen. ³Das Wahlrecht muss spätestens vier Monate vor Beginn des Haushaltsjahres durch Erklärung gegenüber der für die Festsetzung von Leistungen nach Satz 1 zuständigen Behörde ausgeübt werden. ⁴Die Gemeinden sind an die Erklärung auf die Dauer von fünf Jahren gebunden.

¹¹) Das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005 vom 8. März 2005 (GVBl S. 72), enthält in § 5 Abs. 10 folgende Bestimmung:

„(10) Abweichend von Art. 13a FAG ist für die Jahre 2005 und 2006 zur Errechnung des Gemeindeanteils das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer für das Jahr 2005 um 34,97 v. H. und für das Jahr 2006 um 34,16 v. H. zu kürzen.“

Art. 13b ¹²) ¹³)

(1) ¹Die Landkreise erhalten folgende Zuweisungen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen:

1. für jeden ersten Kilometer je 1 000 Einwohner	450 €,
2. für jeden zweiten Kilometer je 1 000 Einwohner	1 990 €,
3. für jeden dritten Kilometer je 1 000 Einwohner	2 670 €,
4. für jeden vierten und weiteren Kilometer je 1 000 Einwohner	3 760 €.

²Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuweisungen für Straßenbaumaßnahmen und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 Zuweisungen für den Bau von Abwasseranlagen von Gemeinden geben.

(2) ¹Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuweisungen in Höhe von 820 € je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuweisungen sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung bestimmt. ²Des Weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuweisungsmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baus oder Ausbaus der Gemeindestraßen, insbesondere der Gemeindeverbindungsstraßen, und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 zur Finanzierung von Abwasseranlagen bestimmt ist. ³Obliegt die Straßenbaulast für eine Gemeindeverbindungsstraße ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuweisungen erhalten. ⁴Die Verteilung der Zuweisungen obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuweisungen für bestimmte Baumaßnahmen. ⁵Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden Ausschuss aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, zu hören.

¹²) Art. 13b Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 werden durch § 1 Nr. 5 Buchst. c in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 24. März 2004 (GVBl S. 100, ber. S. 129) ab 1. Januar 2008 aufgehoben.

¹³) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 24. März 2004 (GVBl S. 100, ber. S. 129) enthält in § 4 Abs. 4 folgende Bestimmung:

„(4) In den Jahren 2004 bis 2007 gelten Art. 13b Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 FAG mit folgender Maßgabe:

1. Die Zuweisungsmasse dient zur Abfinanzierung bereits eingegangener Verpflichtungen.
2. Neubewilligungen sind nicht mehr zulässig.“

Art. 13c

(1) ¹Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 7,65 v. H. zugunsten einer Ausgleichsmasse einbehalten. ²Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

(2) ¹Für sonstige Maßnahmen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Satz 3 dürfen nicht mehr als zwei Drittel der Masse nach Abs. 1 verwendet werden. ²Dabei können für den Bau oder Ausbau von auf besonderen Bahnkörpern geführten Verkehrswegen der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart sowie für den Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, zentralen Omnibusbahnhöfen, verkehrswichtigen Umsteigeanlagen und Kreuzungsmaßnahmen nicht-bundeseigener Eisenbahnen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz auch nichtkommunale Träger Zuwendungen erhalten, soweit solche Maßnahmen dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einer Gemeinde dringend erforderlich sind.

Art. 13d

Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 47 300 000 € vorweg zusätzlich für Finanzhilfen nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern verwendet.

Art. 13e

Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse können bis zu 91 250 000 € vorweg zusätzlich für den Bau von Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen verwendet werden.

Art. 14

Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer entnommen; der Kostenanteil ist grundsätzlich den jeweils nach Art. 13a oder 13b Abs. 1 zur Verfügung gestellten Mitteln zu entnehmen; im Härtefall werden Zuschüsse aus Art. 13c gewährt.

Art. 15 ¹⁴⁾

(1) ¹Der Staat gewährt den Bezirken eine Zuweisung zu den Belastungen, die ihnen insbesondere als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe erwachsen. ²Für die Höhe der Zuweisungsmasse ist die Bewilligung im Staatshaushaltsplan maßgebend.

(2) Die Zuweisungsmasse wird nach folgendem Schlüssel verteilt:

- ¹Bei der Berechnung der Zuweisung jedes Bezirks wird eine Ausgangsmesszahl einer Umlagekraftmesszahl gegenübergestellt. ²Jeder Bezirk erhält als Zuweisung 65 v. H. des Betrags, um den die Umlagekraftmesszahl hinter der Ausgangsmesszahl zurück bleibt.

- Die Umlagekraftmesszahl beträgt 20 v. H. der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2.

- ¹Die Ausgangsmesszahl eines Bezirks wird gefunden, indem zunächst eine fiktive Einwohnerzahl des Bezirks errechnet wird. ²Diese wird dann mit einem Grundbetrag vervielfältigt. ³Der Grundbetrag wird so festgesetzt, dass der nach Maßgabe des Staatshaushalts zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

- ¹Die fiktive Einwohnerzahl eines Bezirks errechnet sich, indem die Einwohnerzahl Bayerns mit einem für diesen Bezirk ermittelten Prozentsatz vervielfacht wird. ²Dieser Prozentsatz setzt sich aus einer Bevölkerungskomponente und einer Ausgabenkomponente zusammen, die addiert werden. ³Die Bevölkerungskomponente berücksichtigt die unterschiedliche Zusammensetzung der Einwohner eines Bezirks, die Ausgabenkomponente die Nettoausgaben, die einem Bezirk als überörtlichem Träger der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge sowie nach dem Unterbringungsgesetz erwachsen sind.

- ¹Für die Bevölkerungskomponente werden zunächst alle Einwohner des Bezirks mit dem 0,2fachen angesetzt. ²Hierzu addieren sich die Einwohner mit schwerer Behinderung, vervielfacht mit dem Faktor 6, die Einwohner, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, vervielfacht mit dem Faktor 1,5, sowie die Einwohner ohne deutsche Staatsbürgerschaft, angesetzt mit dem Faktor 1. ³Sodann wird für jeden Bezirk festgestellt, mit welchem Prozentsatz er an der Gesamtsumme der so errechneten

- ¹⁴⁾ Das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005 vom 8. März 2005 (GVBl S. 72), enthält in § 5 Abs. 11 folgende Bestimmung:

„(11) In den Jahren 2005 und 2006 gilt Art. 15 FAG in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

- An die Stelle des Ausgleichssatzes nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 von 65 v. H. tritt im Jahr 2005 ein Ausgleichssatz von 80 v. H. und im Jahr 2006 von 70 v. H.

- ¹Bei der Berechnung der Ausgabenkomponente nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 Satz 3 sind die Nettoausgaben, die einem Bezirk als Träger der Grundsicherung nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der jeweils geltenden Fassung im vorvorhergehenden Jahr erwachsen sind abzüglich der im vorvorhergehenden Jahr erhaltenen Erstattungsleistungen, gekürzt um Rückzahlungen in diesem Zeitraum, gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. ²Zu berücksichtigen sind auch die Belastungen, die den Bezirken bis zum 30. Juni 2002 als Kostenträger nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erwachsen sind, soweit sie auf Nachmeldungen oder Berichtigungsmeldungen beruhen.

- Die Bevölkerungskomponente nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 5 Satz 4 wird im Jahr 2005 mit 50 v. H. und im Jahr 2006 mit 60 v. H. angesetzt.

- Die Ausgabenkomponente nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 wird im Jahr 2005 mit 50 v. H. und im Jahr 2006 mit 40 v. H. angesetzt.“

Bevölkerung der Bezirke beteiligt ist. ⁴Der jeweilige Prozentsatz wird mit 70 v. H. angesetzt.

6. ¹Für die Ausgabenkomponente werden für jeden Bezirk die unter Nr. 4 genannten Nettoausgaben addiert und sodann festgestellt, mit welchem Prozentsatz er an der Gesamtsumme der entsprechenden Ausgaben aller Bezirke beteiligt ist. ²Der jeweilige Prozentsatz wird mit 30 v. H. angesetzt.

Art. 16

¹Zum Ausgleich besonderer finanzieller Nachteile bei der Gewerbesteuer als Folge der Regelungen in den Art. 1 bis 4 des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl I S. 2590) wird ein Härteausgleich nach Maßgabe des § 5b Abs. 2 Satz 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt. ²Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung ¹⁵⁾ geregelt.

Art. 17

(aufgehoben)

Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) ¹Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. ²Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres. ³Werden die Vomhundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluss der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ⁴Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 19

(1) ¹Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig. ³Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so

können von den säumigen Gemeinden Zinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

(2) ¹Die Umlagesätze können im Lauf eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. ²Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muss die Erhöhung vor dem 1. Juni beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. ³Die Änderung der Umlagesätze muss den kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich mitgeteilt werden. ⁴Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) ¹Ist die Kreisumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Abs. 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Vomhundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) ¹Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. ²Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Gemeindegemeinschaften des vorangegangenen Haushaltsjahres. ³Werden die Vomhundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. ⁴Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluss der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ⁵Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 22

(1) ¹Die Bezirksumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am Letzten eines jeden Monats fällig. ³Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Zinsen in

¹⁵⁾Durch Art. 23 Abs. 3 delegiert auf das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

(2) ¹Die Umlagesätze können im Lauf eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. ²Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muss die Erhöhung vor dem 1. Mai beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. ³Die Änderung der Umlagesätze muss den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. ⁴Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) ¹Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Abs. 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 23 ¹⁶⁾

(1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft ¹⁷⁾.

(2) ¹Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung näher zu regeln,

1. welche Einwohnerzahlen für die Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 9, 12, 13b und 15 sowie für die Festsetzung der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 und welche Straßenlängen für die Leistungen nach Art. 13b jeweils maßgebend sind,
- 1a. wie der Einkommensteuerersatz nach Art. 1b aufgeteilt wird,
2. wie die Sozialhilfebelaugung (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2) ermittelt wird,
3. wie die Steuerkraftmesszahlen nach Art. 4 ermittelt werden,
4. wie die Grunderwerbsteuer (Art. 8) aufgeteilt wird, wenn sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebie-

ten erstreckt und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt,

5. wie die pauschalen Zuweisungen nach Art. 10a berechnet und die Belastungen durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs abgegolten werden,
6. wie die örtliche Beteiligung (Art. 10b Abs. 2) bemessen und die Krankenhausumlage (Art. 10b Abs. 3) erhoben und abgerechnet sowie die Verteilung der Fördermittel nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz finanziell abgewickelt werden,
7. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen die Zuweisungen nach Art. 13a, 13b und 13c noch verwendet werden dürfen und wie der beratende Ausschuss nach Art. 13b Abs. 2 Satz 5 gebildet wird,
8. welche Belastungen nach Art. 15 ausgleichsfähig sind und wie die Ausgleichsleistungen ermittelt werden,
9. nach welchem Verfahren die Umlagen erhoben werden und welchen Inhalt die Umlagebescheide aufweisen müssen,
10. wie die Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7 Abs. 1 bis 3, Art. 7a, 8, 9, 10a, 12, 13a, 13b Abs. 1 und 2 Satz 1 und Art. 15 und die Erstattungsbeträge nach Art. 1a Abs. 5 Satz 3 festgesetzt werden und wann sie auszuzahlen und die Solidarumlage nach Art. 1a sowie die Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 fällig sind,
11. welche Staatsbehörden für die Festsetzung der Solidarumlage nach Art. 1a, von Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 8, 9, 10a, 12, 13a, 13b Abs. 1 und 2 Satz 1 und Art. 15 sowie für die Festsetzung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 3) und der Kommunalanteile gemäß Art. 10b Abs. 2 und 3 zuständig sind,
12. wie die kommunalen Finanzierungsbeiträge für die Deutsche Einheit (Art. 1 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 FAG 1994; Art. 1a Abs. 1) festgesetzt und abgerechnet werden.

²Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 5 ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nrn. 6 und 8 ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

(3) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird zum Erlass der von § 8 Gemeindefinanzreformgesetz umfassten Rechtsverordnungen ermächtigt. ²Die Rechtsverordnungen ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

(4) ¹Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Bewilligung und Auszahlung der ergänzenden Finanzzuweisungen nach Art. 7 Abs. 4 näher zu regeln und die für die Bewilligung und Auszahlung zuständigen Staatsbehörden zu bestimmen. ²Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

¹⁶⁾Durch § 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2005 vom 8. März 2005 (GVBl S. 72) werden ab 1. Januar 2008 in Art. 23 Abs. 2 Nr. 10 FAG die Worte „und die Erstattungsbeträge nach Art. 1a Abs. 5 Satz 3“ und die Worte „die Solidarumlage nach Art. 1a sowie“ gestrichen und in Art. 23 Abs. 2 Nr. 11 FAG die Worte „der Solidarumlage nach Art. 1a,“ gestrichen und das Komma nach dem Wort „sind“ durch einen Punkt ersetzt und Art. 23 Abs. 2 Nr. 12 FAG aufgehoben.

¹⁷⁾Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. August 1948 (GVBl S. 138). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

7803-19-L

**Dritte Verordnung
zur Änderung der
Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte
agrartechnische Assistentinnen und Assistenten**

Vom 21. Oktober 2005

Auf Grund des Art. 128 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414; ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten vom 10. Februar 1999 (GVBl S. 66, BayRS 7803-19-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2003 (GVBl S. 437), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „an der Bundesanstalt für Fleischforschung“ durch die Worte „an der Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel“ ersetzt.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Buchst. c eingefügt:

„c) Histologie des Fleisches,“
 - bb) Die bisherigen Buchst. c und d werden Buchst. d und e.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die schriftliche Prüfung dauert in den Prüfungsfächern nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Nr. 3 Buchst. a bis d jeweils 120 Minuten, im Prüfungsfach nach Nr. 3 Buchst. e 60 Minuten.“
3. In § 24 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c werden nach den Worten „Chemie des Fleisches“ die Worte „oder Histologie des Fleisches“ eingefügt.

4. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3
(zu § 9 Abs.1)

**Studentafel
Fachrichtung Fleischwirtschaft**

		Gesamtstundenzahl	
1.	Allgemeine Pflichtfächer		
1.1	Chemie	160	
1.2	Mathematik	80	
1.3	Biochemie und Fleischqualität	80	
1.4	EDV	80	
1.5	Labortechnik	40	
1.6	Physik	80	
1.7	Fotografische Labortechnik	40	
1.8	Fachenglisch	80	640
2.	Fachbezogene Pflichtfächer		
2.1	Fleischerzeugung	80	
2.2	Fleischverarbeitung	120	
2.3	Mikrobiologie des Fleisches	160	
2.4	Histologie des Fleisches	180	
2.5	Chemie des Fleisches	80	
2.6	Lebensmitteluntersuchung und Rückstandsanalytik	220	
2.7	Fachpraktische Ausbildung	1320	2160
			2800

Die Verteilung der Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) und der fachpraktischen Ausbildung auf die Ausbildungsjahre erfolgt durch den Leiter.

Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft.

München, den 21. Oktober 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

- Josef Miller, Staatsminister

2030-2-8-F

**Verordnung
über die Erstattung der Kosten
für die Ausbildung und Fortbildung an der Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
(Erstattungsverordnung BayFHVR)**

Vom 24. Oktober 2005

Auf Grund von Art. 3 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 und Art. 25 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F), geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Justiz, für Wissenschaft, Forschung und Kunst und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Verordnung:

§ 1

Kostentragung

Die nichtstaatlichen öffentlichen Dienstherrn und juristischen Personen des öffentlichen Rechts tragen die Kosten der Ausbildung und Fortbildung ihrer Bediensteten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Kosten der Ausbildung

(1) ¹Im Studiengang gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst betragen die Gesamtkosten des Studiums bei normalem Studienverlauf pro Studierenden inklusive Unterkunft 18.480 €. ²Für die Belegung eines Studienplatzes werden je Monat des Fachstudiums 880 € festgesetzt. ³Soweit einen Monat vor Beginn eines Teilabschnitts des Fachstudiums in Abstimmung mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege auf die Unterkunft verzichtet wird, wird je Monat des Fachstudiums ein Abschlag von 110 € vorgenommen.

(2) ¹Im Studiengang gehobener nichttechnischer Dienst in der Sozialverwaltung betragen die Gesamtkosten des Studiums bei normalem Studienverlauf pro Studierenden inklusive Unterkunft 23.560 €. ²Für die Belegung eines Studienplatzes werden je Monat des Fachstudiums 1.240 € festgesetzt. ³Soweit einen Monat vor Beginn eines Teilabschnitts des Fachstudiums in Abstimmung mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege auf die Unterkunft verzichtet wird, wird je Monat des Fachstudiums ein Abschlag von 280 € vorgenommen.

(3) ¹Im Studiengang gehobener technischer Dienst in der Verwaltungsinformatik betragen die Gesamtkosten des Studiums bei normalem Studienverlauf

pro Studierenden 25.200 €. ²Für die Belegung eines Studienplatzes werden je Monat des Fachstudiums 1.050 € festgesetzt.

(4) Bei Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit weniger als 10.000 Einwohnern ermäßigen sich die Kosten und Abschläge in den Abs. 1 und 2 jeweils um die Hälfte.

(5) ¹Bei einer nach der für den jeweiligen Studiengang einschlägigen Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung möglichen Verkürzung des Studiums werden nur die in Anspruch genommenen Teilabschnitte des Fachstudiums berechnet. ²Für die Wiederholung von Teilabschnitten des Fachstudiums und für die Belegung weiterer Studienangebote fallen zusätzlich Kosten nach den Abs. 1 bis 4 an.

(6) Für die Teilnahme an Prüfungen fallen keine Kosten an.

§ 3

Abrechnung der Ausbildung

(1) Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege setzt die Erstattungsbeträge fest.

(2) ¹Für jeden begonnenen Teilabschnitt des Fachstudiums sind die vollen darauf entfallenden Kosten zu begleichen, unabhängig davon, ob der Abschnitt vom Studierenden abgeschlossen wurde. ²Sollte das Studium innerhalb der ersten vier Wochen des ersten Teilabschnitts des Fachstudiums abgebrochen werden, fällt lediglich eine Pauschale von 1.000 € an. ³Die Dauer der Teilabschnitte des Fachstudiums wird jeweils auf volle oder halbe Monate festgesetzt. ⁴Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege ist berechtigt, bereits abgeschlossene und begonnene Teilabschnitte des Fachstudiums abzurechnen.

(3) Die Erstattungsbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe durch schriftlichen Bescheid fällig, sofern kein späterer Termin festgesetzt wird.

§ 4

Kosten der Fortbildung

(1) ¹Die Kosten für eine Fortbildungsveranstaltungsstunde in den Einrichtungen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege

oder der von ihr genutzten Einrichtungen anderer Träger betragen je Teilnehmer 27 €. ²Je Veranstaltungstag wird für nicht in Anspruch genommene Unterkunft ein pauschaler Abschlag in Höhe von 14 € und für nicht in Anspruch genommene Verpflegung in Höhe von 12 € gewährt.

(2) Die Kosten für eine Fortbildungsveranstaltungsstunde in den Einrichtungen des Auftraggebers betragen 240 €.

§ 5

Abrechnung der Fortbildung

(1) Die Kosten der Fortbildung werden durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege abgerechnet.

(2) ¹Die Zahlungspflicht entsteht mit der Zulassung zu einer Veranstaltung oder der Vereinbarung einer Veranstaltung. ²Für die Teilnahme einzelner Bediensteter nichtstaatlicher öffentlicher Dienststellen oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts an Fortbildungsveranstaltungen staatlicher Auftraggeber in deren Einrichtungen besteht eine Zahlungspflicht; die Höhe der Kosten pro Teilnehmer bemisst sich nach den fiktiven Gesamtkosten der Fortbildungsveranstaltung gemäß § 4 Abs. 2 geteilt durch die Anzahl der Teilnehmer.

(3) ¹Wenn die Anmeldung zu einer Fortbildungsveranstaltung nach § 4 Abs. 1 nach der Zulassung zu der Fortbildungsveranstaltung schriftlich zurückgenommen wird, fällt pro Teilnehmer nur eine Pauschale von 60 € an; bei gleichzeitiger Benennung eines Ersatzteilnehmers entfällt die Pauschale. ²Wenn eine vereinbarte Fortbildungsveranstaltung nach § 4 Abs. 2 spätestens 14 Tage vor Beginn der Fortbildungsveranstaltung vom Auftraggeber schriftlich abgesagt wird, fällt für ihn nur eine Pauschale von 100 € an; bei späterer Absage sind 40 v. H. der Kosten der Fortbildungsveranstaltung zu erstatten.

(4) ¹Bereits entrichtete Beträge werden nur dann anteilig erstattet, wenn bei einer Fortbildungsveranstaltung mehr als ein halber Tag ersatzlos ausfällt. ²Wird eine Fortbildungsveranstaltung nach § 4 Abs. 1 am ersten Veranstaltungstag durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege abgesagt, werden neben den bereits entrichteten Beträgen auch die entstandenen Fahrtkosten erstattet.

(5) Die Kosten werden mit Rechnung zur Zahlung angefordert und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig, sofern kein späterer Termin festgesetzt wird.

§ 6

Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Werden auf Antrag einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Bedienstete aus deren Bereich gastweise zum Studium in einem in § 2 genannten Studiengang oder zur Fortbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege zugelassen, ist diese Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 7

Übergangsregelungen

(1) ¹Abweichend von § 2 Abs. 1 betragen im Studiengang gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst die Gesamtkosten des Studiums bei normalem Studienverlauf pro Studierenden inklusive Unterkunft für die bereits begonnenen Studienjahrgänge 2002/2005 16.170 €, 2003/2006 17.010 € und 2004/2007 17.850 €. ²Für die Belegung eines Studienplatzes werden je Monat des Fachstudiums für die Studienjahrgänge 2002/2005 770 €, 2003/2006 810 € und 2004/2007 850 € festgesetzt. ³Soweit einen Monat vor Beginn eines Teilabschnitts des Fachstudiums in Abstimmung mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege auf die Unterkunft verzichtet wird, wird je Monat des Fachstudiums für die Studienjahrgänge 2002/2005 ein Abschlag von 99 €, 2003/2006 ein Abschlag von 103 € und 2004/2007 ein Abschlag von 107 € vorgenommen. ⁴Die bereits für diese Studiengänge geleisteten Zahlungen werden auf die Gesamtkosten angerechnet.

(2) ¹Abweichend von § 2 Abs. 2 betragen im Studiengang gehobener nichttechnischer Dienst in der Sozialverwaltung die Gesamtkosten des Studiums bei normalem Studienverlauf pro Studierenden inklusive Unterkunft für die bereits begonnenen Studienjahrgänge 2001/2004 20.520 €, 2002/2005 20.710 €, 2003/2006 21.660 € und 2004/2007 22.610 €. ²Für die Belegung eines Studienplatzes werden je Monat des Fachstudiums für die Studienjahrgänge 2001/2004 1.080 €, 2002/2005 1.090 €, 2003/2006 1.140 € und 2004/2007 1.190 € festgesetzt. ³Soweit einen Monat vor Beginn eines Teilabschnitts des Fachstudiums in Abstimmung mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege auf die Unterkunft verzichtet wird, wird je Monat des Fachstudiums für die Studienjahrgänge 2001/2004 und 2002/2005 ein Abschlag von 260 € und 2003/2006 und 2004/2007 jeweils ein Abschlag von 270 € vorgenommen. ⁴Die bereits für diese Studiengänge geleisteten Zahlungen werden auf die Gesamtkosten angerechnet.

(3) ¹Abweichend von § 2 Abs. 3 betragen im Studiengang gehobener technischer Dienst in der Verwaltungsinformatik die Gesamtkosten des Studiums bei normalem Studienverlauf pro Studierenden für die bereits begonnenen Studienjahrgänge 2002/2005, 2003/2006 und 2004/2007 23.500 €. ²Für die Belegung eines Studienplatzes werden je Monat des Fachstudiums für die Studienjahrgänge 2002/2005, 2003/2006 und 2004/2007 1.000 € festgesetzt. ³Die bereits für diese Studiengänge geleisteten Zahlungen werden auf die Gesamtkosten angerechnet.

(4) ¹Wechselt ein Studierender den Studienjahrgang zur Wiederholung von Teilabschnitten des Fachstudiums, gelten ab dem Wechsel die für den neuen Studienjahrgang festgesetzten Kosten pro Monat des Fachstudiums; § 2 Abs. 6 bleibt unberührt. ²Wechselt ein Studierender den Studienjahrgang im Rahmen einer nach der für den jeweiligen Studiengang einschlägigen Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung möglichen Verkürzung des Studiums, gelten auch nach dem Wechsel die für den ursprünglichen Studienjahrgang festgesetzten Kosten pro Monat des Fachstudiums; § 2 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Anpassung der Kostensätze

Die in dieser Verordnung festgesetzten Kosten für die einzelnen Studiengänge werden mindestens alle drei Jahre überprüft und bei einer Abweichung von mehr als 10 v. H. von den tatsächlichen Ausgaben entsprechend angepasst.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten §§ 4 und 5 am 1. Januar 2006 in Kraft. ³Mit Ablauf des 31. August 2005 tritt die Verordnung über die Erstattung der Kosten für die Ausbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Erstattungsverordnung BayFHVR) vom 20. August 1982 (BayRS 2030-2-8-F), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84) außer Kraft.

München, den 24. Oktober 2005

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

300-3-1-J

Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 2. November 2005

Auf Grund von

- § 4 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG) vom 16. August 2005 (BGBl I S. 2437),
- § 142 Abs. 5 Satz 5, § 145 Abs. 5 Satz 3, § 148 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, § 246 Abs. 3 Satz 3, § 249 Abs. 1 Satz 1, § 250 Abs. 3 Satz 1, § 251 Abs. 3, § 253 Abs. 2, § 254 Abs. 2 Satz 1, § 255 Abs. 3, § 256 Abs. 7 Satz 1, § 257 Abs. 2 Satz 1, § 259 Abs. 1 Satz 3, § 275 Abs. 4 Satz 1 und § 315 Satz 5 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2802),
- § 75 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (BGBl III 4123-1), zuletzt geändert durch Art. 12 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl I S. 837),
- § 17 Abs. 3 Satz 2, § 31 Abs. 3 Satz 1 und § 32 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) – SE-Ausführungsgesetz – SEAG – vom 22. Dezember 2004 (BGBl I S. 3675), geändert durch Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2802),
- § 36 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2802),
- § 89 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl I S. 2114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl I S. 2676),
- § 32b Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl III 310-4), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl I S. 2477),
- § 58 Abs. 1 Satz 1 und § 74c Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl I S. 2437),
- § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirt-

schaftsstrafgesetz 1954) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl I S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl I S. 3574),

- § 38 Abs. 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (BGBl III 7400-1), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818),
- § 391 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 22 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2809),

in Verbindung mit § 3 Nrn. 2, 3, 4, 14, 22a, 40, 41 und 42 sowie § 9 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2005 (GVBl S. 511),

erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu) vom 16. November 2004 (GVBl S. 471, BayRS 300-3-1-J) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von §§ 1, 3 Nrn. 2 bis 6, 8, 11 bis 15, 18 bis 21, 22a, 23 bis 25, 27 bis 29, 31 bis 34, 36 bis 43 und § 9 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2005 (GVBl S. 511), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Musterentscheide“.

b) Es wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a Nichtigerklärung einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

- c) Es wird folgender § 12a eingefügt:
- „§ 12a Feststellung der Nichtigkeit oder Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, Verwaltungsratsmitgliedern und Aufsichtsorganmitgliedern“.
- d) Es werden folgende §§ 14a und 14b eingefügt:
- „§ 14a Klagezulassungsverfahren
§ 14b Bestellung von Sonderprüfern“.
- e) Es werden folgende §§ 15a, 15b, 15c, 15d und 15e eingefügt:
- „§ 15a Feststellung der Nichtigkeit und Anfechtung eines Hauptversammlungsbeschlusses
§ 15b Gestattung der Nichtaufnahme von Tatsachen in den Prüfungsbericht
§ 15c Feststellung der Nichtigkeit und Anfechtung des Beschlusses über die Verwendung des Bilanzgewinns
§ 15d Feststellung der Nichtigkeit des Jahresabschlusses oder Anfechtung der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung und die oberste Vertretung
§ 15e Anfechtung der Kapitalerhöhung gegen Einlagen“.
- f) Es wird folgender § 24a eingefügt:
- „§ 24a Klagen auf Grund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen und vertraglicher Erfüllungsansprüche aus Angeboten nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz“.
- g) Die Überschriften der §§ 42 und 43 werden jeweils durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.
3. Es wird folgender § 8a eingefügt:
- „§ 8a
Musterentscheide
- Auf Grund des § 4 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG) vom 16. August 2005 (BGBl I S. 2437) werden die Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 KapMuG dem Oberlandesgericht München übertragen.“
4. Es wird folgender § 11a eingefügt:
- „§ 11a
Nichtigerklärung einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Auf Grund von § 275 Abs. 4 Satz 1 des Aktien-

gesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2802), und § 75 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (BGBl III 4123–1), zuletzt geändert durch Art. 12 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl I S. 837), jeweils in Verbindung mit § 246 Abs. 3 Satz 3, § 142 Abs. 5 Satz 5 des Aktiengesetzes werden die Entscheidungen nach § 275 Abs. 1 des Aktiengesetzes und § 75 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.“

5. Es wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Feststellung der Nichtigkeit oder Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, Verwaltungsratsmitgliedern und Aufsichtsorganmitgliedern

Auf Grund von § 250 Abs. 3 Satz 1 und § 251 Abs. 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2802), und § 31 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) – SE-Ausführungsgesetz – SEAG – vom 22. Dezember 2004 (BGBl I S. 3675), geändert durch Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2802), jeweils in Verbindung mit § 246 Abs. 3 Satz 3, § 142 Abs. 5 Satz 5 des Aktiengesetzes, auf Grund von § 17 Abs. 3 Satz 2 des SE-Ausführungsgesetzes und § 36 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2802), jeweils in Verbindung mit § 250 Abs. 3 Satz 1, § 246 Abs. 3 Satz 3, § 142 Abs. 5 Satz 5 des Aktiengesetzes sowie auf Grund von § 32 Satz 1 des SE-Ausführungsgesetzes und § 36 Satz 1 VAG jeweils in Verbindung mit § 251 Abs. 3, § 246 Abs. 3 Satz 3, § 142 Abs. 5 Satz 5 des Aktiengesetzes werden die Entscheidungen nach § 250 Abs. 3 Satz 1 und § 251 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 17 Abs. 3 Satz 2, § 31 Abs. 3 Satz 1 und § 32 Satz 1 des SE-Ausführungsgesetzes sowie § 36 Satz 1 VAG übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.“

6. Es werden folgende §§ 14a und 14b eingefügt:

„§ 14a

Klagezulassungsverfahren

Auf Grund des § 148 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2802), in Verbindung mit § 142 Abs. 5 Satz 5 des Aktiengesetzes und auf Grund des § 36 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2802), in Verbindung mit § 148 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, § 142 Abs. 5 Satz 5 des Aktiengesetzes werden die Entscheidungen nach § 148 Abs. 1 des Aktiengesetzes und § 36 Satz 1 VAG übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 14b

Bestellung von Sonderprüfern

Auf Grund des § 142 Abs. 5 Satz 5 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2802), und auf Grund von § 315 Satz 5 des Aktiengesetzes und § 36 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2802), jeweils in Verbindung mit § 142 Abs. 5 Satz 5 des Aktiengesetzes werden die Entscheidungen nach § 142 Abs. 2 und 4 und § 315 Sätze 1 und 2 des Aktiengesetzes sowie § 36 Satz 1 VAG übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.“

7. Es werden folgende §§ 15a, 15b, 15c, 15d und 15e eingefügt:

„§ 15a

Feststellung der Nichtigkeit und Anfechtung eines Hauptversammlungsbeschlusses

Auf Grund des § 246 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2802), in Verbindung mit § 142 Abs. 5 Satz 5 des Aktiengesetzes, auf Grund des § 249 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 246 Abs. 3 Satz 3, § 142 Abs. 5 Satz 5 des Aktiengesetzes und auf Grund des § 36 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2802), in Verbindung mit § 249 Abs. 1 Satz 1, § 246 Abs. 3 Satz 3, § 142 Abs. 5 Satz 5 des Aktiengesetzes werden die Entscheidungen nach § 246 Abs. 1 und § 249 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes und § 36 Satz 1 VAG übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 15b

Gestattung der Nichtaufnahme von Tatsachen in den Prüfungsbericht

Auf Grund des § 145 Abs. 5 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2802), in Verbindung mit § 142 Abs. 5 Satz 5 des Aktiengesetzes, auf Grund von § 259 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes und § 36 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2802), jeweils in Verbindung mit § 145 Abs. 5 Satz 3, § 142 Abs. 5 Satz 5 des Aktiengesetzes und auf Grund des § 36 Satz 1 VAG in Verbindung mit § 259 Abs. 1 Satz 3, § 145 Abs. 5 Satz 3, § 142 Abs. 5 Satz 5 des Aktiengesetzes werden die Entscheidungen nach § 145 Abs. 4, § 259 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes und § 36 Satz 1 VAG übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 15c

Feststellung der Nichtigkeit und Anfechtung des Beschlusses über die Verwendung des Bilanzgewinns

Auf Grund des § 253 Abs. 2 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2802), in Verbindung mit § 249 Abs. 1 Satz 1, § 246 Abs. 3 Satz 3, § 142 Abs. 5 Satz 5 des Aktiengesetzes, auf Grund des § 254 Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 246 Abs. 3 Satz 3, § 142 Abs. 5 Satz 5 des Aktiengesetzes und auf Grund des § 36 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2802), in Verbindung mit § 253 Abs. 2, § 249 Abs. 1 Satz 1, § 246 Abs. 3 Satz 3, § 142 Abs. 5 Satz 5 des Aktiengesetzes werden die Entscheidungen nach § 253 Abs. 2 und § 254 Abs. 1 des Aktiengesetzes sowie § 36 Abs. 1 VAG übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 15d

Feststellung der Nichtigkeit des Jahresabschlusses oder Anfechtung der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung und die oberste Vertretung

Auf Grund des § 256 Abs. 7 Satz 1 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2802), in Verbindung mit § 249 Abs. 1 Satz 1, § 246 Abs. 3 Satz 3, § 142 Abs. 5 Satz 5 des Aktiengesetzes, auf Grund des § 257 Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 246 Abs. 3 Satz 3, § 142 Abs. 5 Satz 5 des Aktiengesetzes und auf Grund des § 36 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2802), in Verbindung mit § 257 Abs. 2 Satz 1, § 246 Abs. 3 Satz 3, § 142 Abs. 5 Satz 5 des Aktiengesetzes werden die Entscheidungen nach § 256 Abs. 7 Satz 1 und § 257 Abs. 1 des Aktiengesetzes sowie § 36 Satz 1 VAG übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 15e

Anfechtung der Kapitalerhöhung gegen Einlagen

Auf Grund des § 255 Abs. 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2802), in Verbindung mit § 246 Abs. 3 Satz 3, § 142 Abs. 5 Satz 5 des Aktiengesetzes werden die Entscheidungen nach § 255 Abs. 1 des Aktiengesetzes übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.“

8. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl I S. 2114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl I S. 2676), werden die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 87 GWB ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.“

9. In § 24 werden nach dem Wort „ergeben,“ die Worte „soweit aus § 24a nichts anderes folgt,“ eingefügt.

10. Es wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Klagen auf Grund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen und vertraglicher Erfüllungsansprüche aus Angeboten nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

Auf Grund des § 32b Abs. 2 Satz 1 der Zivil-

prozessordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl III 310-4), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl I S. 2477), werden die Entscheidungen nach § 32b Abs. 1 der Zivilprozessordnung dem Landgericht München I übertragen."

11. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Bezirke der Landgerichte Ansbach und Nürnberg-Fürth,“.

b) Es wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:

„6. Landgericht Regensburg

für die Bezirke der Landgerichte Amberg, Regensburg und Weiden i.d.OPf.,“.

c) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.

12. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Wirtschaftsstrafsachen
bei den Amtsgerichten

¹Auf Grund von § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl I S. 2437), § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl I S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl I S. 3574), § 38 Abs. 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (BGBl III 7400-1), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818), und § 391 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 22 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2809), werden die in § 74c Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 5, 5a und 6 GVG aufgeführten Strafsachen (Wirtschaftsstrafsachen einschließlich Steuerstrafsachen), soweit das Amtsgericht sachlich zuständig ist, auch für die übrigen Amtsgerichte der angegebenen Landgerichtsbezirke übertragen dem

1. Amtsgericht Augsburg

für die Bezirke der Landgerichte Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen,

2. Amtsgericht Hof

für die Bezirke der Landgerichte Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof,

3. Amtsgericht Ingolstadt

für den Bezirk des Landgerichts Ingolstadt,

4. Amtsgericht Landshut

für die Bezirke der Landgerichte Deggendorf, Landshut und Passau,

5. Amtsgericht München

für die Bezirke der Landgerichte München I und München II,

6. Amtsgericht Nürnberg

für die Bezirke der Landgerichte Ansbach und Nürnberg-Fürth,

7. Amtsgericht Regensburg

für die Bezirke der Landgerichte Amberg, Regensburg und Weiden i.d.OPf.,

8. Amtsgericht Rosenheim

für den Bezirk des Landgerichts Traunstein,

9. Amtsgericht Würzburg

für die Bezirke der Landgerichte Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg.

²Für Steuerstrafsachen gilt dies nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt oder wenn Steuerstrafataten die Kraftfahrzeugsteuer betreffen; es gilt im vorbereitenden Steuerstrafverfahren nur für die Zustimmung des Gerichts nach § 153 Abs. 1 und § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten entsprechend."

13. §§ 42 und 43 werden aufgehoben.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2005 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 2 Buchst. g und Nrn. 11 bis 13 am 1. Januar 2006 in Kraft.

München, den 2. November 2005

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate Merk, Staatsministerin